



Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.

### **Stellungnahme der DGSP e.V.**

zum Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 05.12.2014 / 20.01.2015:

#### **"Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch"**

*Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP) hat den vom BMJV vorgelegten Diskussionsentwurf kritisch durchgesehen. Sie ist zu einer überwiegend ablehnenden Bewertung gekommen. Dies vor allem deshalb, weil der Entwurf kaum Neuerungen vorsieht, die wirklich als Fortschritte hin zu einer der Gemeindepsychiatrie vergleichbaren und mit ihr verzahnten Forensik führen werden. Diese Novellierung kann allenfalls als ein erster kleiner Schritt auf einem viel längeren Weg notwendiger und grundsätzlicherer Reformen der psychiatrischen Maßregel betrachtet werden, wie dies die DSGP bereits im Sommer 2014 gefordert hat.*

Das Recht der Anordnung und Durchführung der psychiatrischen Maßregel steht seit langem in der fachlichen und öffentlichen Kritik. Medial besonders aufbereitete spektakuläre Einzelfälle trugen in der Vergangenheit immer wieder zur hervorgehobenen Aufmerksamkeit auf das Thema "Forensik" bei. Kurz vor der letzten Bundestagswahl begann schließlich die Politik zu handeln.

Nach einem ersten "Eckpunktepapier" des Bundesjustizministeriums im Sommer 2013 und einer Reihe an Stellungnahmen von Wissenschaftlern, Verbänden und Organisationen dazu – so auch der "Forderungskatalog" der DGSP vom 1. Juli 2014 – liegt nun ein konkret ausformulierter Diskussionsentwurf einer auf Beamtenebene, ohne zusätzlicher wissenschaftlicher und praktischer Expertise tagender, Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 5. Dezember 2014 vor, der zu einem Änderungsgesetz des Maßregelrechts führen soll.

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) begrüßt, dass sich die Verantwortlichen in den zuständigen Bundes- und Landes- Justiz- und Gesundheitsministerien vor allem mit den Fragen der Begrenzung einer Anordnung der psychiatrischen Maßregel wie auch von deren Dauer befasst haben, um die Zahl der in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen auf die wirklich gravierenden Fälle bedrohter Sicherheit der Allgemeinheit zu beschränken. Allerdings kommt die DGSP in ihrer Bewertung der vorgesehenen Änderungen im Recht der psychiatrischen Maßregel zu einem überwiegend negativen Ergebnis.

**Enttäuschend** stellt sich der Entwurf für die DGSP insbesondere in folgenden Hinsichten dar:

(Die Ziffern in den Klammern beziehen sich auf die Seite des Diskussionsentwurfs)

- Die in den § 63 StGB einzufügende erläuternde **Qualifizierung der Taten**, aufgrund derer bei einem Täter künftig die psychiatrische Maßregel angeordnet werden kann, hat **lediglich eine klarstellende Funktion** (4).

Die Schwelle für die Anordnung dieser Maßregel bleibt weiterhin niedriger als die für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung (6). Mit der vorgesehenen Neuregelung des § 63 StGB wird "kein einschränkender Anlasstatenkatalog" geschaffen (26). Dennoch sollen die ergänzend aufzunehmenden Bestimmungen zu einer "Angleichung der Anordnungsvoraussetzungen für diese beiden schwerwiegenden Maßregeln" führen, "ohne deren systembedingte Unterschiede aufzugeben" (10).

- Ob die Nennung einer Grenze für wirtschaftliche Schäden von rund 5.000 Euro (4, 8), ab deren Überschreitung die psychiatrische Maßregel angeordnet werden kann, wirklich Täter mit geringerer Schadenshöhe vor der Maßregel bewahren wird, bleibt abzuwarten. Denn auch **weiterhin** wird die **Anordnung** der psychiatrischen Maßregel **bei nicht erheblichen Anlasstaten** dann **zulässig** sein, wenn "tatsachengestützte Umstände in der Persönlichkeit oder dem Vorleben des Täters" (10) die erforderliche Gefährlichkeitsprognose tragen.

Deshalb ist lediglich eine Verschärfung der richterlichen Darlegungsanforderungen vorgesehen.

- Als Ausdruck von Hilf- und Ratlosigkeit erweisen sich die neu vorzusehenden Regelungen auch im Hinblick auf eine zeitliche Begrenzung der psychiatrischen Maßregel. Obwohl einerseits – systemgerecht – an der zeitlichen Unbefristetheit einer notwendigen präventiven Gefahrenabwehr festgehalten wird (s. o.), unternehmen die Autoren des Diskussionsentwurfs andererseits den zaghaften Versuch, die **materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die weitere Vollstreckung** der psychiatrischen Maßregel bei zunehmender Dauer (14) **anzuheben** und sie nur noch bei weiterem Vorliegen von "schwerwiegender Gefahr" (15) für legitimierbar zu erklären.

Nach einer Dauer von **6 Jahren** sollen bei einer notwendig erscheinenden Fortdauerentscheidung sowohl die drohende "Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden" als auch die Bezugnahme auf die Anlasstat als Rechtfertigungsgründe entfallen (15, 16).

Für die Zulässigkeit einer Fortdauer der psychiatrischen Maßregel über **10 Jahre** hinaus soll es künftig ausreichend – aber nicht unbedingt erforderlich sein – (17), dass es sich bei den zu erwartenden Taten insbesondere um "schwere Gewalt- oder Sexualstraftaten" handelt, die dem Deliktkatalog des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a – c StGB entsprechen, also die Anordnung einer Sicherungsverwahrung tragen würden.

Ziel der vorgesehenen Änderungen ist damit eine **Angleichung an die** Wertungen im Recht der **Sicherungsverwahrung** (15).

So sprechen die angestrebten Änderungen in § 67d Abs. 6 StGB und die Einführung von Fristen, ab denen die Anforderungen an die Begründungen von Fortdauerentscheidungen steigen sollen, eher für eine – verdeckte – **Stärkung der Rechtfertigung für den Verbleib** einer untergebrachten Person in der psychiatrischen Maßregel als für deren zügige Entlassung (18, 27).

- **Niedrige bis keine Erwartungen an nachhaltige Veränderungen** im Recht von Anordnung und Dauer der psychiatrischen Maßregel sprechen die Autoren des Diskussionsentwurfs gleich selbst mit aus:

Bei den vorgesehenen normativen Veränderungen handele es sich im Wesentlichen um Kodifizierungen bereits bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung. Deshalb seien "die **praktischen Auswirkungen** dieser Neuregelung als **nicht übermäßig groß** einzuschätzen" (26).

- **Unakzeptabel** ist die Art des im Diskussionsentwurf vorgesehenen **Junktims** zwischen der entlassungsrelevanten **Gefährlichkeits-Prognose** und den von der Unterbringungs-Institution durchgeführten – oder vernachlässigten – **Entlassungsvorbereitungen** (27).

Ob die prognostizierte "Gefährlichkeit" einer untergebrachten Person ober- oder unterhalb der für eine Fortdauerentscheidung maßgeblichen Gefahrenschwelle liegt, darf nicht davon abhängen, wie intensiv sich die Unterbringungseinrichtung um Entlassungsvorbereitungen bemüht hat, oder wie nachlässig sie in dieser Hinsicht gewesen ist. Noch weniger darf das Fehlen nicht-stationärer Betreuungseinrichtungen aufgrund staatlichen Planungs- und Gestaltungsversagens im Hinblick auf die Ausstattung mit geeigneten Wohnmöglichkeiten und ambulanten Diensten dazu führen, dass stationäre Unterbringungszeiten rechtswidrig ausgedehnt werden.

Dennoch sollen auch folgende **positiven** Aspekte im Diskussionsentwurf nicht verschwiegen werden:

- Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe betont, dass die psychiatrische Maßregel in erster Linie eine **präventive Maßnahme** zur **Abwehr von** anhaltender **Gefährlichkeit** und künftig zu erwartender Gefahren ist.

Da die Gefahrenabwehr primärer Zweck der Maßregel sei, könne die bloße **Behandlungsbedürftigkeit** eines Täters **keine Unterbringung** in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB **rechtfertigen** (4).

- Wegen dieses präventiv orientierten Charakters der psychiatrischen Maßregel hält der Diskussionsentwurf auch konsequenterweise daran fest, dass es **keine zeitliche Höchst- bzw. Obergrenze** für diese freiheitsentziehende Maßnahme geben könne (14).

Sie dient eben nicht einem zeitlich quantifizierbaren und damit limitierbaren Schuldausgleich durch Freiheitsentzug, sondern bleibt **erforderlich, solange** ein sozial- und damit strafrechtlich unakzeptables Maß an **Gefährlichkeit** der betroffenen Person **fortbesteht**.

- Im Ansatz positiv zu bewerten ist auch ein veränderter Blick des Diskussionsentwurfs auf die Bestimmung der **"Gefährlichkeit" einer Person**, insbesondere bei solchen Delikten, bei denen "schwerer wirtschaftlicher Schaden" eingetreten oder zu erwarten ist:

Künftig soll sie davon abhängen und sollen die Folgen danach ausgerichtet werden, "ob der Schaden das Vermögen des Staates, eine finanzkräftige Kapitalgesellschaft oder

einen mittellosen Rentner" trifft (9). Mit einem solchen **Einbezug des** tatsächlichen bzw. potentiellen **Opfers** in die Bestimmung von Gefährlichkeit, wird dieser Begriff als Möglichkeit der Feststellung einer personalen Eigenschaft oder der Zuschreibung eines individuellen Merkmals obsolet. Deshalb sind künftig in die Bestimmung von Gefährlichkeit die potentiell konkret bedrohten Personen oder Rechtsgüter einzubeziehen.

Gefährlichkeit wird damit deutlicher als bisher zu einem **sozialen Konstrukt**. Sie wird der beinahe ausschließlichen Verfügbarkeit der Medizin und der Medikalisierung entzogen.

Damit stellt die DGSP als **Kritik** und als **Fazit** folgendes zusammenfassend fest:

### **1. Symbolische Gesetzgebung vermeiden!**

Wenn schon die Autoren des Diskussionsentwurfs von dieser vorgesehenen Novellierung des Maßregelrechts keine großen praktischen Auswirkungen erwarten, dann stellt sich der Entwurf für die DGSP, die seit langem nachhaltige Reformen dringend anmahnt, erst recht als enttäuschend und in dieser Weise verfehlt und überflüssig dar.

### **2. Medikalisierung der psychiatrischen Maßregel hinterfragen !**

Wenn sich der Diskussionsentwurf schon von nur auf individueller psychischer Krankheit beruhender Gefährlichkeit zugunsten der Hinzunahme sozialer und anderer Opfer- und Beziehungskomponenten bei der Bestimmung von Gefährlichkeit behutsam verabschiedet, ist zu fragen, warum er nicht die seit Jahrzehnten bestehende Medikalisierung und Krankenhaus-Fokussierung der Forensik ebenfalls zugunsten des Einbezugs einer gemeindeorientierten sozialen Psychiatrie und deren diversifizierten Versorgungsangeboten hinterfragt.

### **3. Nicht Fristen setzen, sondern Alternativen zum Wegschluss schaffen !**

Der Versuch, den sich seit Jahren verlängernden Unterbringungsauern mit der Einführung von lediglich Fristen zu begegnen, bei deren Erreichen intensivere Prüfungen der weiteren Einschlussnotwendigkeiten vorgenommen werden sollen, erscheint der DGSP zum Scheitern verurteilt. Die Festlegung solcher Fristen führt eher dazu, dass sie

vollständig ausgeschöpft und überschritten als dass frühere Entlassungen zielführend angestrebt und vorgenommen werden.

#### **4. Forensik als Soziale bzw. Gemeinde-Psychiatrie gestalten!**

Die DGSP kritisiert, dass der Diskussionsentwurf die Bedeutung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verkennt, indem er hier die neben der Dauer zweite und für die Versorgungspraxis der Forensik besonders relevante Dimension der Verhältnismäßigkeit außer Acht lässt, nämlich die Schwere und Intensität des Freiheitseingriffs.

Die allgemeine Psychiatrie hat seit der Psychiatrie-Enquete im Jahr 1975 eine Entwicklung durchgemacht, bei der das Krankenhaus nur noch ein Element einer ansonsten gemeindeorientierten und auf vielfältige Versorgungsangebote gründenden Versorgung einer sozialen Psychiatrie darstellt. Insbesondere (forensisch-) psychiatrische Ambulanzen und Betreutes Wohnen sind hier zu nennen. Gerade ein stärkerer Einbezug dieser Betreuungs- und Kontroll-Institutionen in den Vollzug der Maßregel, statt "nur" in die Nachsorge, könnte zu einer nachhaltigeren Entspannung bei den langen stationären Unterbringungsauern führen als es der Diskussionsentwurf erwarten lässt.

#### **5. Mehr Alternativen vor einer stationären Unterbringung ermöglichen!**

Aber auch vor dem stationären Vollzug der psychiatrischen Maßregel mögliche Alternativen zur Unterbringung nimmt der Diskussionsentwurf nicht in den Blick. Weder geht er auf eine Ausweitung der bereits jetzt gemäß § 67b StGB bestehenden Möglichkeit des Verzichts auf eine Unterbringung ein, wenn "besondere Umstände" eine andere Weise der Kontrolle und Versorgung zulassen bzw. bei strikter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sogar erfordern würden. Noch äußert er sich zu den normativ zu schaffenden Möglichkeiten, bereits die Zeit der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO durch effektive Behandlungsangebote – ggf. auch diese als außerstationäre – dazu zu nutzen, entweder nach der Hauptverhandlung ganz auf die Anordnung der psychiatrischen Maßregel verzichten oder diese wenigstens in anderen als geschlossen-stationären Settings ohne Sicherungseinbußen durchführen zu können.

## 6. Keine Parallele zur Sicherungsverwahrung !

Aufgrund der im Diskussionsentwurf zahlreich angesprochenen Parallelisierungen zur Maßregel der Sicherungsverwahrung erscheint diese vorgesehene Gesetzesnovelle eher wie ein Sicherungsgesetz als eines, das unter dem Gesichtspunkt dringenden Reformbedarfs der psychiatrischen Maßregel sozialpsychiatrischen Ansprüchen gerecht wird oder auch nur entgegen kommt.

Köln, den 26. März 2015

Der Vorstand

i.A. Richard Suhre

(Geschäftsführer)

